

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Jänner 1958

Der Entwurf eines Auslandsrenten-Übernahmegesetzes179/A.B.

zu 178/J

Anfragebeantwortung

Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h hat eine Anfrage der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen, betreffend die Schaffung eines Fremdrentengesetzes, mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

An den Bundesminister für soziale Verwaltung wird die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, eine entsprechende Koordinierung des zwischenstaatlichen Vertragsrechtes zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Gesetzesweg zu bewirken, beziehungsweise ein Fremdrentenrecht zu schaffen, das eine gerechte und gleiche Behandlung der Betroffenen gewährleistet. In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In der Sitzung des Nationalrates am 6. Dezember 1955 wurde von den Herren Abgeordneten Kysela, Machunze und Genossen ein Initiativantrag auf Beschluss eines Bundesgesetzes, betreffend die Regelung von Anwartschaften und Leistungen aus einer fremdstaatlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung, eingebracht, in dem u.a. die Anpassung des Zweiten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens, BGBI.Nr. 250/1954, an die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und eine Nachversicherung für Personen, die unter Teil III des Abkommens fallen würden, vorgesehen waren. Dieser Antrag kam nicht mehr zur Beschlussfassung. Es wurde deshalb in der Sitzung des Nationalrates am 25. Juli 1956 ein Initiativantrag gleichen Inhaltes eingebracht. Dieser Antrag wurde noch nicht behandelt.

Anlässlich der Verabschiedung der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben der Nationalrat und der Bundesrat im Dezember 1956 eine gleichlautende Entschließung gefasst, in der das Bundesministerium für soziale Verwaltung ersucht wurde, für eine innerösterreichische Ergänzung des Zweiten Abkommens zu sorgen. Auf Grund dieser Entschließung wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung von Leistungsansprüchen und Anwartschaften in der Pensionsversicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen in fremdstaatlichen Gebieten ausgearbeitet. Dieser Entwurf enthielt auch eine Regelung für die Nachversicherung von Beamten, die in der Zeit von 1938 bis 1945 im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland tätig waren. Ferner war für eine Nachversicherung für Personen, die unter Teil III des Zweiten Abkommens fallen würden, vorgesorgt.

Soweit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekannt war, sollte der bereits eingebrachte Initiativgesetzaantrag von den Antragstellern durch einen Initiativgesetzaantrag über ein "Österreichisches Fremdrentengesetz" ersetzt werden.

Ich habe nunmehr den Auftrag gegeben, den Entwurf einer Regierungsvorlage für ein "Auslandsrenten-Übernahmegesetz" unter Verwertung der für den Initiativgesetzaantrag bereits weit fortgeschrittenen Vorarbeiten herzustellen. Der Entwurf wird voraussichtlich im Laufe des Monats Februar dieses Jahres den beteiligten Zentralstellen und Interessenvertretungen zur Stellungnahme übermittelt werden.